

Internetansicht des Bebauungsplans

Rechtliche Hinweise und Nutzungshinweise

Bitte beachten Sie bei der Einsicht von Bebauungsplänen der Gemeinden insbesondere folgende Hinweise:

Die Sammlung der Bebauungspläne ist noch nicht vollständig und wird schrittweise um fehlende Pläne ergänzt.

Ältere Bebauungspläne wurden noch mit der Hand und mit Tuschefarben gezeichnet. Beim Digitalisieren dieser Pläne lassen sich farbliche Änderungen und Verzerrungen nicht vermeiden. Die Bebauungspläne können deshalb nur eine Erstinformation sein und sind nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u. ä. geeignet.

Auch durch die Einstellungen Ihres Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben.

Teilweise können Sie nur den Planteil des Bebauungsplans abrufen. Der Plan gilt aber nur in Verbindung mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte sind die Originalunterlagen der jeweiligen Kommune, da nur diese die gültige Rechtslage wiedergeben.

Der Umgang und das Lesen der Bebauungspläne erfordert zum Teil umfangreiches Fachwissen.

Neben den Bebauungsplänen können auch noch andere Satzungen und Verordnungen gelten, wie beispielsweise eine Sanierungssatzung, eine Freiflächengestaltungssatzung, eine Erhaltungssatzung, eine Baumschutzverordnung und viele mehr.

Darüber hinaus sind zur vollständigen Ermittlung der Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplanes noch weitere Gesetze, wie z. B. das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie Anleitungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften hinzuzuziehen.

Einzelne Regelungen und Bereiche eines Bebauungsplans können nachträglich geändert worden sein.

Einzelne Regelungen in einem Bebauungsplan können aufgrund von Gerichtsentscheidungen nicht mehr gelten.

Die im Internet eingestellten Bebauungspläne können außerdem Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung (Normenkontrolle oder Inzidentverfahren) sein.

Die Sammlung der Bebauungspläne wird in angemessenen Zeitabständen an rechtskräftige Entscheidungen (Bsp. Änderungen, Aufhebungen, Neuaufstellungen) angepasst. Die eingestellten Bebauungspläne sind in jedem Fall nicht tagesaktuell.

Bei Fragen zum Bebauungsplan wenden Sie sich bitte an das Bauamt der jeweiligen Kommune.

BEBAUUNGSPLAN NR. 15
"ZIMMETLEITE" M. 1:1000
GEMEINDE GROSSHABERSDORF

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen:

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §19 BauNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §20 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ERD- + OBER- + DACHGESCHOSS §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, 20 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ERD- + UNTER- + DACHGESCHOSS §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, 20 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ERD- + DACHGESCHOSS §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, 20 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO
- BAUGRENZEN §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO
- DACHNEIGUNG DN=38°-48°
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO
- STELLFLÄCHE FÜR MÜLLTONNEN
- PRIVATWEG
- UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: -ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE -
- VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE §9 Abs.1 Nr. 11 BauGB
- SCHUTZZONE FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG, FÜR ABLAGERUNGEN SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN §9 Abs. 1 Nr.12 u. 13 BauGB
- ELEKTRIZITÄT
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9 Abs.1 Nr.25a Abs.5 BauGB
- ZU PFLANZENDE BÄUME

Hinweise:

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE UND FLURSTÜCKNUMMERN
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IM ZUGE DER STRASSENBAUMASSNAHMEN ZU ERWARTENDEN BÖSCHUNGEN
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
- VORHANDE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- HAUPTFIRSTRICHTUNG (NICHT BINDEND)

DATUM:	31. JULI 1992	GEÄNDERT:	30. JANUAR 1993
GEZEICHNET:	JORDAN		
GEPRÜFT:	SCHNEIDER	GEÄNDERT:	11. AUGUST 1993
PLANGRÖSSE:	0.286 QM	GEÄNDERT:	26. NOV. 1993

VERFAHRENSHINWEIS

Die Gemeinde Großhabersdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.01.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 gem. §2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. §2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Fürth vom 20.01.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Großhabersdorf hat entspr. dem Beschluß des Gemeinderates vom 20.01.93 gem. §3 Abs.1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 des Lkr. Fürth vom 20.01.93 die allg. Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Der Bebauungsplanentwurf wurde hierzu vom 20.01.93 bis einschl. 14.02.93 im Rathaus Großhabersdorf ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.01.93 gem. §4 Abs.1 BauGB beteiligt. Bebauungsplanentwurf vom 20.01.93

Die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB wurde am 20.01.93 beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.01.93 (geändert am 11.02.93 mit Begründung vom 11.02.93) (geändert und ergänzt am 11.02.93 und 11.02.93) hat gem. §3 Abs.2 BauGB vom 11.02.93 bis 11.02.93 öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Fürth am 20.01.93 ortsüblich bekanntgemacht. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.01.93 von der Auslegung benachrichtigt.

Die Gemeinde Großhabersdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.02.93 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus dem Satzungstext und dem Planblatt.

Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde den Beteiligten durch Anschreiben vom 11.02.93 gem. §3 Abs.2 BauGB mitgeteilt.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Fürth gem. §11 Abs. 1 BauGB am 02.02.93 angezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 15 ist nach §12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Fürth vom 20.01.93 in Kraft getreten. Er kann jederzeit bei der Gemeinde Großhabersdorf eingesehen werden.

Großhabersdorf, den 21.01.93
erster Bürger

BEBAUUNGSPLAN NR. 15
"ZIMMETLEITE"
GEMEINDE GROSSHABERSDORF

INGENIEURBURO SCHNEIDER GMBH
GRUBERSTR. 1 8501 GROSSHABERSDORF
TELEFON 09105/377 FAX 09105/333